

## VOLLMACHT

Der Rechtsanwaltskanzlei

**HÖSS Rechtsanwälte** vertreten durch den Inhaber Markus Höss  
Neue Weinsteige 2, 70180 Stuttgart

wird hiermit in Sachen .....

wegen .....

unbedingte und unbeschränkte Vollmacht im Rahmen der vorstehend bezeichneten Angelegenheit erteilt

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen und zur anwaltlichen Geschäftsbesorgung (z.B. Inkassotätigkeit, Anmeldung von Ansprüchen, etc.);
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren, auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer); sowie
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der vorstehend bezeichneten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren).

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis oder sonstige Einigung zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Durch die Kanzlei vereinnahmte Gelder und/oder Wertsachen werden an diese zur Aufrechnung mit in derselben Sache bestehenden Honoraransprüchen abgetreten. Die Kanzlei nimmt die Abtretung an.

Das Anwaltshonorar berechnet sich – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde und der Anwalt auf keine andere Art der Gebührenberechnung hinweist – nach dem Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Mandant